

Muster einer buddhistischen Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht

Hinweise zum Gebrauch

I. Allgemeines

Jeder von uns ist ein Individuum, hat andere Lebensumstände und Lebensziele. Entsprechend kann das folgende Muster für eine Vorsorgevollmacht buddhistischer Prägung lediglich allgemeine Anhaltspunkte und Anregungen für die mögliche Ausgestaltung einer Vorsorgevollmacht geben.

Einzelne Regelungen können – nach entsprechender Beratung durch einen Juristen – selbstverständlich abgeändert oder gestrichen werden.

Das Muster wurde hinsichtlich der Inhalte der Patientenverfügung (§ 3) und der Totenfürsorge (§ 4) in Zusammenarbeit mit Lama Ole Nydahl ausgearbeitet und auf die Empfehlungen der Karma Kagyu Linie des tibetischen Diamantweg Buddhismus unter der Leitung S.H. 17. Karmapa Trinlay Thaye Dorje zur Sterbebegleitung abgestimmt. Lama Ole Nydahl rät, dass hier jeder selbst entscheiden muss, ob er überhaupt eine solche Verfügung treffen muss, welche der einzelnen Regelungen er für sich treffen will und welche er lieber nicht verfügen möchte.

Die anderen Regelungspunkte zu Vollmachten und Betreuungsverfügung (§§ 1,2 sowie § 5 ff) enthalten keine explizit buddhistischen Inhalte und können nach Bedarf und Empfehlung des Notars ergänzt werden.

Das vorliegende Muster ersetzt nicht die ausführliche Beratung durch einen spezialisierten Anwalt oder Notar sowie die Beratung in medizinischer Hinsicht durch den Hausarzt. Auch sollte die Vollmacht regelmäßig der geänderten Gesetzeslage angepasst werden.

Um sicherzustellen, dass der Wille des Vollmachtgebers auch tatsächlich durchgesetzt werden kann, sollten vorformulierte Muster nicht ungeprüft übernommen werden, sondern die Vollmacht auf die konkreten Bedürfnisse abgestimmt sein.

II. Warum vorsorgen?

Jeder von uns kann aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit in die Lage kommen, dass er sich nicht mehr selbst um seine Angelegenheiten kümmern kann.

So wie ein Testament die Zeit nach dem Todesfall regelt, kann man mit einer so genannten Vorsorgevollmacht bestimmen, was in der Zeit vorher geschehen soll. Und damit unliebsamen Überraschungen vorbeugen sowie vor allem die Angehörigen ganz erheblich entlasten.

Leider sind aber viele der von verschiedenen Organisationen, Behörden oder Verlagen angebotenen "unterschriftsreifen" Formulierungsmuster rechtlich fehlerhaft. Ein häufiger Fehler, der die Vollmacht rechtlich vollständig entwertet, ist die Formulierung, dass die Vollmacht nur gelten soll, wenn der Vollmachtgeber sich nicht mehr selbst um seine Angelegenheiten kümmern kann. Denn der Adressat einer Vollmacht kann die Geschäftsunfähigkeit selbst bei medizinischen Vorkenntnissen nicht gerichtsfest erkennen. Außerdem ist darauf zu achten, dass General- und Personalvollmachten getrennt voneinander geregelt werden. Ansonsten wird die angestrebte Bevollmächtigung erschwert oder vollständig unmöglich gemacht. Der Wille des Vollmachtgebers, der sich gut vorbereitet wähnt, kann nicht ausgeführt werden.

III. Was gehört alles dazu?

Eine Vorsorgevollmacht sollte dabei umfassen:

- Generalvollmacht (Wer ist berechtigt zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten),
- Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten (Wer kümmert sich beispielsweise um die Vertretung in Gesundheitsfragen, wie etwa die Zustimmung zu ärztlichen Heileingriffen, Einsichtnahme in Krankenakten oder Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht),
- Patientenverfügung (die das "Wie" regelt, etwa Maßnahmen zur Lebensverlängerung, ein Verbot künstlicher Ernährung oder die Zustimmung zu Arzneimittelprüfungen oder Organspende)
- Verfügung zur Totenfürsorge (die das "Wie" nach dem Tode regelt, insbesondere die Möglichkeit der buddhistischen Meditationspraxis oder Wünsche zur Bestattung)
- Betreuungsverfügung (die u.a. festlegt, wer im Fall der Notwendigkeit die Betreuung übernehmen soll und wer unter keinen Umständen Betreuer werden darf. Das Gericht muss sich grundsätzlich an diese Verfügung halten).

Um die Vorsorge abzurunden, sollte natürlich auch die Erbfolge und die finanzielle Vorsorge für den Pflegefall geregelt sein.

IV. Patientenverfügung

Die Patientenverfügung enthält, den Ratschlägen Lama Ole Nydahls folgend, in einigen Punkten Alternativvorschläge. Etwa, ob jemand Organspende möchte oder ob lebensverlängernde Maßnahmen gewünscht werden. Hier muss jeder selbst entscheiden, welchen Weg er gehen möchte.

Bei der Organspende ist insbesondere zu beachten, dass diese Hilfe für andere einerseits gutes Karma aufbaut, die dem Hirntod aber unmittelbar folgende Operation zur Entnahme der Organe jedoch zusätzliche Verwirrtheit im Geist verursachen kann. Ob man das will oder nicht, muss jeder selbst entscheiden und ggf. die Klausel § 3 Nr. 5 entsprechend abändern.

Bei der Arzneimittelprüfung werden bisher noch nicht zugelassene Medikamente klinisch erprobt. Dabei ist nicht auszuschließen, dass diese Medikamente eine zusätzliche Verwirrung im Geist verursachen. Auch hier muss jeder selbst entscheiden, ob er das riskieren will.

Die Regelung zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen bei Bestimmbarkeit des Todeszeitpunktes (Vollmond/Neumond) geht auf eine weitere Empfehlung Lama Ole Nydahls zurück.

Die Meditationspraxis im Zeitpunkt des Todes und darüber hinaus wurde wegen der besseren Verständlichkeit für Nichtbuddhisten als buddhistisch-spirituelle Tätigkeit beschrieben. Der Begriff buddhistisch-seelsorgerische Tätigkeit wäre zwar für den westlichen Nichtbuddhisten wohl noch verständlicher, widerspricht aber der buddhisti-

schen Sicht, dass es keine Seele in diesem Sinne gibt und stellt die buddhistische Weltanschauung dadurch unrichtig dar.

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten enthält eine Klausel, die auch die Totenfürsorge einschließt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass auch nach dem medizinischen Todeszeitpunkt der Bevollmächtigte weiter zuständig ist. Denn juristisch nicht unproblematisch ist, dass die eigentliche buddhistisch-spirituelle Tätigkeit (Phowa) erst nach dem medizinischen Todeszeitpunkt beginnt. Und nach deutschem Recht hat sich mit dem Zeitpunkt des Todes die Rechtslage bereits gewandelt. Das Bestimmungsrecht hinsichtlich des Rechts am Leichnam, die so genannte Totenfürsorge, geht aufgrund Gewohnheitsrecht mit dem Tod auf die nächsten Angehörigen (nicht die Erben) über, wenn hierfür keine Bestimmungen des Verstorbenen getroffen wurden. Weitere Bestimmungen zur Totenfürsorge, etwa zur Bestattung, können hier je nach Wunsch eingefügt werden.

V. Notarielle Beurkundung

Eine Vorsorgevollmacht einschließlich einer Patientenverfügung sollte unbedingt auch notariell beurkundet werden – vor allem, wenn darin die für den westlichen Kulturkreis ungewöhnlichen buddhistischen Inhalte geregelt werden.

Erst die notarielle Beurkundung macht die Vollmacht in vielen Fällen in der Praxis durchsetzbar. So akzeptieren Banken und Behörden in der Regel nur Vollmachten, die notariell oder bankintern beurkundet wurden.

Auch dokumentiert die notarielle Form der Patientenverfügung die Ernsthaftigkeit der Verfügung und ist ein juristisch schwer angreifbares, beachtliches Indiz für die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung.

Eine notarielle Form der Vollmacht erleichtert es dem Bevollmächtigten, die Verfügung juristisch durchzusetzen. Und sie erschwert es Angehörigen oder medizinischem Personal, denen die Patientenverfügung wegen des buddhistischen Inhalts ungewöhnlich erscheint und die sich westliche oder christliche Sterbebegleitung wünschen, die Anweisungen zu ignorieren.

Aus diesem Grund ist es auch zu empfehlen, nicht nur eine Patientenverfügung zu erlassen, sondern auch einen Vertrauten als Bevollmächtigten einzusetzen. Nur wenn sich jemand um die Patientenverfügung kümmert und diese vorlegt, kann sie umgesetzt werden.

Die beste Vollmacht nützt nichts, wenn niemand weiß, dass es sie gibt oder sie niemand findet. Unbedingt empfehlenswert ist daher eine Hinterlegung beim zuständigen Vormundschaftsgericht sowie zusätzlich die Registrierung im Register für Vorsorgevollmachten bei der Bundesnotarkammer.

VI. Wichtig: Angehörige einbeziehen

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass nach dem Eintritt des Todes Angehörige insbesondere anderer Glaubensrichtungen in ihrem Trauerschmerz die Meditationspraxis untersagen wollen oder zumindest stören. Auch wenn sich die Anweisungen aus der Vorsorgevollmacht einschließlich der Totenfürsorge gerichtlich durchsetzen lassen, das Zeitfenster für die Meditationspraxis bleibt recht kurz.

Es empfiehlt sich daher, die eigenen Vorstellungen vorab mit dem Bevollmächtigten und den nächsten Angehörigen zu besprechen.

Wenn man seinen Willen nicht mehr äußern kann, kommt es in der Regel zu einem Gespräch zwischen dem Arzt, dem Bevollmächtigten und den nahen Angehörigen. Dort wird versucht, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu ermitteln. Die Patientenverfügung gibt dazu entsprechende Anweisungen, die der Bevollmächtigte dann umsetzen soll. Falls der Bevollmächtigte die buddhistischen Vorgaben umsetzen möchte, die Angehörigen aber etwas völlig anderes von den Ärzten verlangen, wird der Arzt nach der derzeit allgemein üblichen Praxis zunächst versuchen, einen Konsens zu finden. Ist dies nicht möglich, wird er das Vormundschaftsgericht einschalten. Ein Richter entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Das kostet Zeit, Nerven und Geld. Vom offenen Ausgang einmal ganz abgesehen.

Daher empfiehlt es sich, die eigenen Vorstellungen mit dem Bevollmächtigten und den nächsten Angehörigen vorab zu besprechen und diese darauf vorzubereiten. Denn ein Streit auf der Intensivstation (und später vor Gericht) zwischen Bevollmächtigtem und nahen Angehörigen belastet alle Beteiligten nur unnötig. Und hat man vorher in offenen Gesprächen seinen Willen mit den Angehörigen besprochen, haben es alle einfacher, dies in der konkreten, emotional belastenden Situation umzusetzen oder zu akzeptieren. Ein Bevollmächtigter, der aus der Familie kommt oder ein Vertrauensverhältnis zu ihr hat, hat es dabei sicherlich auch leichter.

Noch ein Punkt:

Eine Patientenverfügung ist zwar einerseits rechtsverbindlich, kann aber andererseits den Arzt nicht zwingen, gegen seine ethischen Grundsätze zu handeln. Findet man keinen Konsens zwischen Arzt und Bevollmächtigten, wird ebenfalls ein Gericht entscheiden müssen. Es ist daher wichtig, dass der Bevollmächtigte die Interessen des Patienten in guter Weise vertritt. Alles ist die Kunst des Möglichen.

VII.

Der Rat Lama Ole Nydahls, auf die Auseinandersetzung/Verteilung der persönlichen Habe eines Verstorbenen für 49 Tage zu verzichten, ist in Deutschland derzeit nicht wirksam in einer Patientenverfügung zu regeln. Dafür müsste ein Testament errichtet werden und mittels eines Testamentsvollstreckers eine entsprechende Regelung verfügt werden.

VIII.

Auf die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zum Thema Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter, C.H.Beck Verlag, ab 7. Auflage 2004, Kosten ca. € 4.- wird hingewiesen.

**Muster für eine notarielle buddhistische
Vorsorgevollmacht**

§ 1 Generalvollmacht

Ich, Max Muster, geboren am 31.04.1941 in Berlin

erteile hiermit Frau Susanne Namenlos, geborene Muster, geboren am 35.05.1966 in München, wohnhaft Blumenstraße 12 in 93049 Regensburg.

- im folgenden Bevollmächtigte genannt -

Generalvollmacht, mich in allen Vermögensangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Vollmacht ist völlig unbeschränkt. Sie erstreckt sich auch auf unentgeltliche Geschäfte.

Die Bevollmächtigte wird von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreit, darf also in meinem Namen Verträge mit sich selbst oder anderen von ihr vertretenen Personen schließen. Sie darf auch Untervollmacht erteilen.

Die Vollmacht soll auch nach Eintritt meines Todes oder einer zur Geschäftsunfähigkeit führenden Erkrankung wirksam bleiben. Im Falle meines Todes gilt sie dann für meine Erben.

§ 2 Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten

Ich, Max Muster, geboren am 31.04.1941 in Berlin

erteile hiermit Frau Susanne Namenlos, geborene Muster, geboren am 35.05.1966 in München, wohnhaft Blumenstraße 12 in 93049 Regensburg.

- im folgenden Bevollmächtigte genannt -

inhaltlich unbeschränkte Vollmacht, mich in allen persönlichen Angelegenheiten und sonstigen Nichtvermögensangelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere auch das Recht, für mich Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten abzugeben, in Heilbehandlungen, Operationen und sonstige ärztliche Maßnahmen einzuwilligen, Krankenunterlagen einzusehen, sowie alle Informationen durch die mich behandelnden Ärzte einzuholen. Die jeweiligen Ärzte sind insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Die Vollmacht umfasst auch das Recht zur Totenfürsorge.

Die Bevollmächtigte darf auch in freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise einwilligen und eine mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung veranlassen. Die Bevollmächtigte ist auch berechtigt, Ärzte und Krankenhäuser anzuweisen, lebensverlängernde Maßnahmen abubrechen oder zu unterlassen.

§ 3 Patientenverfügung

1. **Alternative 1: Keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung außer bei Todestagbestimmbarkeit gewünscht**

Grundsätzlich wünsche ich keine außerordentlichen Maßnahmen zur Lebensverlängerung, wie zum Beispiel künstliche Wasser- und Nahrungszufuhr, Sauerstoffzufuhr, künstliche Beatmung, Medikation, Bluttransfusion und Dialyse, wenn mein Grundleiden nach gesicherter medizinischer Erkenntnis einen unabwendbaren Verlauf zum Tode genommen hat. Der Arzt möge mir in diesem Fall eine angemessene Behandlung dennoch zukommen lassen und insbesondere Schmerzen, Atemnot, Angst und Verwirrung entgegenwirken, auch wenn damit das Risiko einer Lebensverkürzung verbunden sein sollte.

Ausnahmeweise für den Fall, dass der Todeszeitpunkt nach medizinischem Kenntnisstand auf den Tag bestimmbar ist, etwa weil der Hirntod eingetreten ist und bei einem Abschalten der Geräte der Tod in einer vorherbestimmbaren Zeitspanne eintreten wird, verfüge ich, dass jede nur mögliche außerordentliche Maßnahme zur Lebensverlängerung solange angewandt wird, dass ich beim nächsten Neumond oder bei Vollmond sterben kann.

Alternative 2: Keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung gewünscht

Ich wünsche keine außerordentlichen Maßnahmen zur Lebensverlängerung, wie zum Beispiel künstliche Wasser- und Nahrungszufuhr, Sauerstoffzufuhr, künstliche Beatmung, Medikation, Bluttransfusion und Dialyse, wenn mein Grundleiden nach gesicherter medizinischer Erkenntnis einen unabwendbaren Verlauf zum Tode genommen hat. Der Arzt möge mir eine für diesen Fall angemessene Behandlung dennoch zukommen lassen und insbesondere Schmerzen, Atemnot, Angst und Verwirrung entgegenwirken, auch wenn damit das Risiko einer Lebensverkürzung verbunden sein sollte.

Alternative 3: Maßnahmen zur Lebensverlängerung gewünscht

Ich wünsche jede nur mögliche außerordentliche Maßnahme zur Lebensverlängerung, wie zum Beispiel künstliche Wasser- und Nahrungszufuhr, Sauerstoffzufuhr, künstliche Beatmung, Medikation, Bluttransfusion und Dialyse, auch wenn mein Grundleiden nach gesicherter medizinischer Erkenntnis einen unabwendbaren Verlauf zum Tode genommen hat. Der Arzt möge insbesondere Schmerzen, Atemnot, Angst und Verwirrung entgegenwirken, es sei denn, wenn damit das Risiko einer Lebensverkürzung verbunden sein sollte.

2. Ich wünsche mir für den Fall, dass mein Grundleiden nach gesicherter medizinischer Erkenntnis einen unabwendbaren Verlauf zum Tode genommen hat, spirituellen Beistand durch einen buddhistischen Lama (Geistlichen) oder eine sonstige dazu autorisierte Person der Karma Kagyü Linie unter der Leitung S.H. 17. Karmapa Trinlay Thaye Dorje.

Ich möchte, dass das buddhistischen Zentrum der Karma Kagyü Linie unter der Leitung S.H. 17. Karmapa Trinlay Thaye Dorje meines Wohnortes über meinen Zustand umgehend informiert wird.

3. **Alternative 1: Organspende nicht zulässig**

Einer Verwendung meiner Organe oder weiterer Körperteile insbesondere zu Zwecken der Organspende oder der Forschung stimme ich nicht zu.

Alternative 2: Organspende zulässig mit Ausnahme des Herzens

Einer Verwendung meiner Organe oder weiterer Körperteile mit Ausnahme meines Herzens insbesondere zu Zwecken der Organspende oder der Forschung stimme ich zu.

Alternative 3: Organspende zulässig

Einer Verwendung meiner Organe oder weiterer Körperteile insbesondere zu Zwecken der Organspende oder der Forschung stimme ich zu.

4. **Alternative 1: Keine Arzneimittelprüfung**

Ebenso möchte ich nicht, dass Arzneimittel und Medizinprodukte im Rahmen einer klinischen Prüfung bei mir angewandt werden, selbst wenn die Anwendung nach den gesicherten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um mein Leben zu retten, meine Gesundheit wiederherzustellen oder mein Leiden zu erleichtern.

Alternative 2: Arzneimittelprüfung zulässig

Arzneimittel und Medizinprodukte dürfen im Rahmen einer klinischen Prüfung bei mir angewandt werden.

5. Nach Eintritt des Herztodes – also wenn mein Herz aufgehört hat zu schlagen – soll mein Körper für einen Zeitraum von 40 Minuten völlig in Ruhe gelassen werden, bis mein Bewusstsein nach buddhistischer Überzeugung meinen Körper verlassen hat.

Ich wünsche dazu, dass alle Anwesenden einschließlich aller Angehörigen entweder den Raum verlassen oder sich völlig ruhig verhalten, nicht sprechen oder laut beten sowie sich nach Möglichkeit hinsetzen. Lediglich buddhistisch-spirituelle Tätigkeiten, Handlungen und Lautäußerungen nach den Traditionen der Karma Kagyü Linie unter der Leitung S.H. 17. Karmapa Trinlay Thaye Dorje sind ausdrücklich gewünscht und gestattet.

Der oder die Bevollmächtigte ist ausdrücklich ermächtigt und befugt, alle Anwesenden einschließlich aller Angehörigen des Raumes zu verweisen oder entfernen zu lassen, wenn meinen Wünschen nicht entsprochen wird.

6. Jeder mich behandelnde Arzt sowie alle weiteren zuständigen Personen, dem von mir, dem Bevollmächtigten oder in anderer Weise eine Ausfertigung dieser Patientenverfügung vorgelegt wird, ist ausdrücklich beauftragt und angewiesen, seine Entscheidungen über mich betreffende Behandlungsmaßnahmen ausschließlich nach meinen oben formulierten Wünschen zu treffen

7. Nachdem diese Patientenverfügung notariell beurkundet worden ist, sehe ich es nicht als erforderlich an, sie in den kommenden Jahren schriftlich oder notariell zu bestätigen. Sollte ich wider Erwarten an den Bestimmungen dieser Patientenverfügung nicht festhalten wollen, werde ich die die Patientenverfügung enthaltenden Ausfertigungen dieser Urkunde einziehen.

§ 4 Verfügung zur Totenfürsorge

1. Das Ereignis meines Todes soll unverzüglich an die Email-Adresse phowa@diamondway-center.org bzw. in sonstiger Art und Weise an ein Buddhistisches Zentrum der Karma Kagyü Linie unter der Leitung S.H. 17. Karmapa Trinlay Thaye Dorje gemeldet werden. Dabei sollen mein Name, Geburtstag, Sterbetag und Sterbezeit sowie eine kurze Beschreibung der Todesumstände angegeben und nach Möglichkeit ein kleines Digitalfoto mitgeschickt werden.

2. Jede zuständige Person, der von mir, dem Bevollmächtigten oder in anderer Weise eine Ausfertigung dieser Verfügung zur Totenfürsorge vorgelegt wird, ist ausdrücklich beauftragt und angewiesen, seine Entscheidungen über mich betreffende Behandlungsmaßnahmen ausschließlich nach meinen oben formulierten Wünschen zu treffen

3. Nachdem diese Verfügung zur Totenfürsorge notariell beurkundet worden ist, sehe ich es nicht als erforderlich an, sie in den kommenden Jahren schriftlich oder notariell zu bestätigen. Sollte ich wider Erwarten an den Bestimmungen dieser Verfügung zur Totenfürsorge nicht festhalten wollen, werde ich die die Verfügung zur Totenfürsorge enthaltenden Ausfertigungen dieser Urkunde einziehen.

§ 5 Betreuungsverfügung

Die Vollmacht ist als umfassende Vorsorgevollmacht gerade auch für den Fall erteilt, dass ich infolge einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. Sie soll in diesen Fällen dazu dienen, die Bestellung eines Betreuers für mich nach den §§ 1896 ff. BGB zu vermeiden.

Wird für die Rechtsgeschäfte, für die die Bevollmächtigte ungeachtet der mit dieser Vollmacht intendierten allumfassenden Bevollmächtigung keine Vertretungsmacht haben sollte, ein Betreuer bestellt, so bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen.

In diesem Fall bestimme ich, dass die Bevollmächtigte zu meinem Betreuer bestellt werden soll.

Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, bestimme ich, dass ersatzweise Herr Martin Muster, geboren am 29.02.1963 in München, wohnhaft Gartenweg 8 in 93047 Regensburg zu meinem Betreuer bestimmt werden soll.

§ 6 Innenverhältnis zur Bevollmächtigten

Ohne dass hierdurch die Berechtigung der Bevollmächtigten nach außen im Verhältnis zu dritten Personen oder Institutionen eingeschränkt werden soll bestimme ich:

1. Die Bevollmächtigte soll von der Vollmacht nur auf meine ausdrückliche Anweisung oder dann Gebrauch machen, wenn ich im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieser Urkunde meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.
2. Im Innenverhältnis soll für die Rechtsstellung der Bevollmächtigten das gem. § 1901 BGB für den Betreuer geltende Recht entsprechend gelten.
3. Für den Widerruf der Vollmacht gelten die allgemeinen Vorschriften. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass im Falle des Widerrufs die der Bevollmächtigten erteilte Ausfertigung der Vollmacht zurückgefordert werden muss.

§ 7 Hinterlegung

Der Vollmachtgeber ist damit einverstanden, dass die Vollmacht dem elektronischen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen mitgeteilt wird.

§ 8 Abschriften und Ausfertigungen

Es sollen erteilt werden:

- zu Händen des Vollmachtgebers getrennte auszugsweise Ausfertigungen der Generalvollmacht einerseits und der sonstigen Bestimmungen dieser Urkunde andererseits an die Bevollmächtigte
- einfache Abschrift an Vollmachtgeber
- Mitteilung an Bundesnotarkammer zur Eintragung in das dortige Vorsorgeregister
- Abschrift an das Vormundschaftsgericht beim zuständigen Amtsgericht.

Vom Notar vorgelesen, vom Vollmachtgeber genehmigt und eigenhändig und unterzeichnet.